

WUASIKAMAS Schweiz

Statuten



Bern, April 2025

Autor: WUASIKAMAS Schweiz



A NAME, DAUER, SITZ, PRINZIPIEN UND ZWECK

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Die durch diese Statuten geregelte Einrichtung ist eine gemeinnützige Organisation, die als Verein gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet wurde und den Namen WUASIKAMAS Schweiz trägt.
- 1.2 Sie ist eine Partnerorganisation der INTERNATIONALE WUASIKAMAS STIFTUNG mit Sitz in der Gemeinde Macoa-Putumayo, Kolumbien. Beide Organisationen verfolgen gemeinsame Ziele im Rahmen ihrer Tätigkeiten. WUASIKAMAS Schweiz konzentriert ihr Tätigkeitsgebiet auf die Schweiz, führt eigene Projekte und Programme durch und / oder unterstützt Projekte und Programme der INTERNATIONALE WUASIKAMAS STIFTUNG.
- 1.3 Der Verein hat ihren Sitz in Bern, Schweiz. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Prinzipien

- 2.1 WUASIKAMAS Schweiz gründet ihr Handeln und ihren Daseinszweck auf den folgenden Prinzipien:
- Transparenz
 - Solidarität
 - Schwesterlichkeit
 - Vertrauen
 - Inspiration
 - Respekt
 - Biokultureller Frieden
 - Kreislaufwirtschaft
 - Zusammenleben in Vielfalt
 - Epistemische und soziale Gerechtigkeit
 - Teilnahme und gegenseitige Hilfe
 - Qualität
- 2.2 WUASIKAMAS steht für den Weg, Hüter der Erde zu sein, es ist ein Weg des Lernens und des Teilens, sein Wesen liegt in der Einheit, in der Sorge für das Leben. Die gesamte Menschheit lebt auf einer Erde, wir sind eine große planetarische Familie. Die Bewahrung des Lebens in all seinen Formen ist kein Wettbewerb, sondern eine Verantwortung, die uns verbindet. WUASIKAMAS konzentriert sich auf Aktivitäten, die Mutter Erde heilen und helfen, ihre natürliche Harmonie wiederherzustellen.



3. Zweck

- 3.1 Der Hauptzweck von WUASIKAMAS Schweiz ist es Anstrengungen und Ressourcen aller Art, national und international, zu verwalten, zu generieren, zu beschaffen, zu kanalisieren, und zu koordinieren, um globale Anstrengungen zu verknüpfen, um den Verlust der Biodiversität und der Ökosystemleistungen zu verhindern, anzugehen und zu beenden. Dazu werden Strategien, Pläne, Programme, Projekte und Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes, der Ökosystemwiederherstellung, der Bewahrung des Lebens unter Wasser und des Lebens in terrestrischen Ökosystemen entwickelt und umgesetzt, wobei die aktive Beteiligung der Natur als Trägerin von Rechten gestärkt wird, um das globale Kunming-Montreal-Rahmenwerk zur biologischen Vielfalt bis 2050 und darüber hinaus zu erreichen.
- 3.2 Ziel ist es, den Hunger, die Armut und jede Form von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu verhindern, anzugehen und zu beenden, indem die Menschenrechte, die Entwicklung anderer Bildungsformen, Gesundheit, Wirtschaft, Technologien, Wissenschaft, traditionelles Wissen, Kunst, Kultur und Landwirtschaft gefördert werden. Die Bemühungen um biokulturellen Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sollen gestärkt und Netzwerke und Allianzen zur Erreichung der SDGs (Sustainable Development Goals) konsolidiert werden.

4. Ziele

- 4.1 Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Stiftung folgende spezifische Zwecke oder Aktivitäten ausüben:
- a. Förderung, Stärkung und Unterstützung des traditionellen und/oder traditionellen Wissens sowie künstlerischer, medizinischer, kultureller, wirtschaftlicher, ökologischer und spiritueller Erkenntnisse im Dialog mit wissenschaftlichem und technologischem Wissen zur Erreichung des Zwecks.
 - b. Verwaltung und Förderung von Plänen, Programmen und Projekten zur Konsolidierung der Strategien INSPIRE, RESPEKT und WUASIKAMAS, insbesondere mit Kindern, Frauen und der Natur.
 - c. Förderung und Unterstützung der Kultur des biokulturellen Friedens von WUASIKAMAS, der Kreislaufwirtschaft, der Forschung und der Zusammenarbeit zwischen Nord-Süd, Süd-Süd und dreieckiger Zusammenarbeit.
 - d. Beschaffung von Ressourcen, Räumen und Logistik, damit die Natur Gehör findet und Dialoge, Verhandlungen, Vereinbarungen und Verbindungen mit ihr etabliert werden, um ein «Leben in Harmonie mit der Natur bis 2050» und darüber hinaus zu erreichen.
 - e. Verwaltung von Ressourcen für die Gestaltung und Umsetzung von Räumen des Biokulturellen Friedens WUASIKAMAS in allen Regionen der Welt.
 - f. Innovation, Verwaltung und Förderung der Entwicklung neuer Technologien, die ein Zusammenleben mit der Natur begünstigen.
 - g. Beitrag zur Verhinderung, Bewältigung und Beendigung des durch Menschen verursachten Aussterbens von gefährdeten Arten, sodass bis 2050 die Aussterberate und das Risiko des Aussterbens aller Arten auf der Erde auf ein Zehntel reduziert werden.
 - h. Beitrag zur Wiederbelebung und Regeneration der biologischen Vielfalt.
 - i. Verwaltung und Stärkung der Nachhaltigkeit der Beiträge der Natur für die Menschen, einschließlich der Bewertung, Erhaltung und Verbesserung der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme.



- j. Durchführung strategischer Rechtsstreitigkeiten, um sicherzustellen, dass alle Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über genetische Ressourcen gerecht und gleichmässig verteilt werden.
- k. Erreichen der Anerkennung und Wertschätzung des traditionellen Wissens und der Weisheiten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften.
- l. Entwicklung, Verwaltung und Förderung anderer Bildungsformen und zeitgemässer, umfassender, relevanter und qualitativ hochwertiger Forschung.
- m. Förderung des Einsatzes neuer Technologien und der Konnektivität für sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und spirituellen Fortschritt, der die Beziehungen, die gemeinsame Schaffung und das Zusammenleben mit der Natur verbessert.
- n. Beitrag zur Stärkung und Entwicklung von Kapazitäten für die volle, direkte und wirksame Beteiligung an der Verwaltung geeigneter Implementierungsmittel für die vollständige Anwendung des Kunming-Montreal Global Framework für die biologische Vielfalt (GBF) und Sicherstellung der gleichberechtigten Zugänglichkeit für alle Beteiligten, insbesondere für Entwicklungsländer und kleine Inselstaaten.
- o. Förderung, Verwaltung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kultur, Erholung und anderen Bereichen, die darauf abzielen, soziale Ausgrenzung zu verhindern, zu bewältigen und zu beenden.
- p. Produktion, Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen verschiedener Art.
- q. Entwicklung und/oder Anpassung von Räumen zur Förderung, Verbreitung, Nutzung und Vermarktung ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen auf dem globalen Markt, insbesondere aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen.
- r. Entwicklung, Verwaltung und Förderung von touristischen, medizinischen, ökologischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen, die sich auf natürliche, biodiversitätsreiche und interkulturelle Werte konzentrieren.
- s. Beitrag zur Sicherung und Entwicklung von Dienstleistungen, Richtlinien, Kooperationen und Informationen im Bereich des geistigen Eigentums (IP).
- t. Verwaltung, Entwicklung und Förderung von Chancen für Einzelpersonen und marginalisierte Bevölkerungsgruppen (indigene Völker, Bauern, Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien, Grossmütter, Grossväter, Menschen mit besonderen Fähigkeiten und die LGBTIQ+-Gemeinschaft).
- u. Förderung von Netzwerken und Allianzen von öffentlichem und sozialem Interesse in Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, des öffentlichen oder privaten Sektors, zur Entwicklung der Landwirtschaft und der Ernährungssouveränität oder -autonomie.
- v. Durchführung aller Aktivitäten, die durch die Verfassung, das Gesetz und das internationale Recht erlaubt und garantiert sind, um den Hauptzweck zu erreichen und seine Nachhaltigkeit in der Zeit und im Raum zu gewährleisten.
- w. Die Heilungsprozesse von Mutter Erde und der Menschheit zu fördern und zu unterstützen, im Geiste des Austauschs, der Gegenseitigkeit und der Brüderlichkeit zwischen der Schweiz und Kolumbien.

4.2 Der Verein WUASIKAMAS Schweiz ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Jegliche Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden.



B BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERMÖGEN

5. Vermögen

- 5.1 Das Vermögen von WUASIKAMAS Schweiz besteht aus den von den Mitgliedern bezahlten monatlichen Beiträgen, aus Zuwendungen und Spenden von natürlichen oder juristischen Personen und aus den Vermögenswerten, die sie in irgendeiner Form erwirbt.
- 5.2 Das Vereinsvermögen wird auf einem Schweizer Konto hinterlegt und ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

C MITGLIEDER

6. Mitgliedschaften

- 6.1 WUASIKAMAS Schweiz unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedschaften.
- 6.2 **Aktivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, die sich aktiv an WUASIKAMAS Schweiz beteiligen und deren Interessen im Einklang mit dem Vereinszweck stehen. Zu den aktiven Mitgliedern gehören:
- Gründungsmitglieder** sind die Unterzeichnende des Protokolls der Gründungsversammlung. Sofern sie nicht aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben sie volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Im Falle des Todes eines Gründungsmitglieds oder bei physischen oder geistigen Beeinträchtigungen wird das Mitglied durch seinen Ehepartner oder eines seiner Kinder ersetzt.
 - Ordentliche Mitglieder** sind ebenfalls stimmberechtigt und setzen sich aktiv für die Ziele von WUASIKAMAS Schweiz ein. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei WUASIKAMAS Schweiz und ihre Nominierung muss dem Vorstand vorgelegt und von diesem angenommen werden.
- 6.3 **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützen, jedoch keine ordentliche Mitgliedschaft begründen. Zu den passiven Mitgliedern gehören:
- Fördermitglieder** unterstützen WUASIKAMAS Schweiz durch finanzielle Beiträge oder andere Formen der Unterstützung. Ihre Nominierung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser angenommen werden. Sie erhalten Informationen über die Projekte und Aktivitäten von WUASIKAMAS Schweiz und können an diesen teilnehmen. Zudem geniessen sie freien Eintritt oder Ermässigungen bei kulturellen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten.
 - Ehrenmitglieder** werden aufgrund ihrer anerkannten beruflichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder politischen Tätigkeiten, ihres Dienstes an der Gemeinschaft sowie an WUASIKAMAS Schweiz auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlung teilzunehmen und Vorschläge einzubringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.



7. Aufnahme von Mitgliedern

7.1 Jede Person, die die folgenden Bedingungen erfüllt, kann die Mitgliedschaft bei WUASIKAMAS Schweiz beantragen:

- a. Eine Person mit verantwortungsvollem und respektvollem Verhalten.
- b. Volljährig sein.
- c. Die Statuten kennen, sich mit den Grundsätzen und dem Zweck von WUASIKAMAS Schweiz identifizieren und ein ausdrückliches Engagement für die Organisation eingehen.
- d. Einreichen eines Antrags, in dem die Beweggründe für den Beitrittswunsch dargelegt werden.
- e. Die Mitgliederversammlung delegiert die Genehmigung des Antrags auf Aufnahme von Mitgliedern an den Vorstand von WUASIKAMAS Schweiz.

8. Erlöschen Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

9. Austritt der Mitglieder

9.1 Der Austritt aus dem Verein ist nur auf das Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

D ORGANISATION

10. Organe

10.1 Die Organe der WUASIKAMAS Schweiz sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. das Advisory Board



11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan von WUASIKAMAS Schweiz. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern, ist die höchste Autorität und ihre Entscheidungen sind verbindlich, sofern sie gemäss den Bestimmungen dieser Statuten getroffen wurden.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung hält zwei Arten von Versammlungen ab:
- Die **ordentliche Mitgliederversammlung** finden jährlich im Januar statt.
 - Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** werden einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- 11.3 Bei beiden Versammlungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der Aktivmitglieder erforderlich, um Beschlüsse zu fassen und zu entscheiden. Beide Versammlungen können virtuell oder in Präsenz abgehalten werden. Der Vorstand kann anordnen, die Mitgliederversammlung mittels einer elektronischen Plattform durchzuführen. Die demokratischen Mitgliederrechte müssen dabei gewahrt werden. ...
- 11.4 Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einem Quorum von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist. Die neue Versammlung muss frühestens zehn und spätestens dreissig Arbeitstage nach dem Datum der ersten Versammlung stattfinden.
- 11.5 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern möglich, im Konsens gefasst. Falls kein Konsens erreicht wird, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt einer der Co-Präsidenten den Stichentscheid.
- 11.6 Die Versammlungen werden von einer von der Versammlung gewählten Person geleitet. Diese Person unterzeichnet das Protokoll, das aus der Sitzung erstellt werden. Mindestens ein Beschlussprotokoll ist zu führen.
- 11.7 Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens 30 Tage (bei ausserordentlichen Versammlungen mindestens 15 Tage) im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden, Ort der Sitzung, Datum und Uhrzeit eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Aufnahme von zusätzlichen Traktanden sind dem Vorstand mindestens bis Ende Dezember des Vorjahres zuzustellen.

12. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung von WUASIKAMAS Schweiz hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen
- Wahl der Person, die die Versammlung leitet.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse und der Bilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - Entlastung des Vorstands.



- e. Wahl des Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- f. Festlegung des Mitgliederbeitrags, einschliesslich der Möglichkeit unterschiedlich hoher Beiträge, sowie Genehmigung des Budgets.
- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- i. Änderung der Statuten.
- j. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k. Sicherstellung des ordnungsgemässen Funktionierens der Organisation durch die Genehmigung des Jahresberichts und Bestimmung der allgemeinen Ausrichtung von WUASIKAMAS Schweiz.
- l. Entscheidung über einen Standortwechsel des Vereins.
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



13. Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt WUASIKAMAS Schweiz nach aussen. Er hat die gesetzliche Vertretungsmacht und kann in dessen Namen rechtsverbindliche Handlungen vornehmen, solange diese im Einklang mit dem Vereinszweck und den in den Statuten festgelegten Befugnissen stehen.
- 13.2 Der Vorstand ist das Governance-Organ von WUASIKAMAS Schweiz. Er trifft Entscheidungen und überwacht die ordnungsgemässe Funktionsweise der Organisationsstruktur, Strategien und Ergebnisse, um die Zukunft und Nachhaltigkeit des Vereins zu gewährleisten.
- 13.3 Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Zudem kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, gemäss den Vorgaben des Arbeitsrechts.
- 13.4 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z. B. E-Mail) gültig.
- 13.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 13.6 Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung. Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies von einem Mitglied des Vorstands verlangt wird. Beschlüsse werden mit der Anwesenheit und den Stimmen der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Sitzungen können in Präsenz oder virtuell abgehalten werden.
- 13.7 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Konsens gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressorts im Vorstand umfassen:
- a. Co-Präsidium
 - b. Akturiat
 - c. Kassieramt
 - d. Kommunikation



14. Co-Präsidium

14.1 Ein Co-Präsidium vertritt den Verein WUASIKAMAS Schweiz gemeinsam. Es teilt sich die Verantwortung für die Leitung und Vertretung des Vereins WUASIKAMAS Schweiz. Das Co-Präsidium führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Bei Abwesenheit oder vorübergehendem Ausfall eines Mitglieds des Co-Präsidiums übernimmt das verbleibende Mitglied die gesamten Aufgaben oder sorgt für deren Übernahme durch die weiteren Vorstandsmitglieder.

15. Aktuariat

15.1 Das Aktuariat ist verantwortlich für die Protokolle und Administration von WUASIKAMAS Schweiz. Die spezifischen Aufgaben und Pflichten des Aktuariats sind im Vereinsreglement festgehalten.

16. Kassieramt

16.1 Das Kassieramt von WUASIKAMAS Schweiz ist für die Sicherstellung der Vermögenswerte und Mittel der Organisation verantwortlich. Die spezifischen Aufgaben und Pflichten des Kassieramts sind im Vereinsreglement festgehalten.

17. Kommunikation

17.1 Die Kommunikation von WUASIKAMAS Schweiz ist für die interne und externe Kommunikation des Vereins verantwortlich. Ihre Aufgabe umfasst strategische Überlegungen zur Vereinskommunikation sowie die praktische Umsetzung von Kommunikationsmassnahmen. Die spezifischen Aufgaben und Pflichten der Kommunikation sind im Vereinsreglement festgehalten.

18. Revisionsstelle

18.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren/eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand einen Bericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

19. Advisory Board

19.1 Das Advisory Board hat eine beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in strategischen, fachlichen, kulturellen und umweltbezogenen Fragen. Er gibt Empfehlungen ab, hat aber keine Entscheidungsbefugnisse.

19.2 Für das Advisory Board gelten folgende Festlegungen

- a. Das Advisory Board besteht aus einer unbestimmten Anzahl Mitgliedern, die über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Erreichung des Vereinszwecke und Zweck nützlich sind.



- b. Die Mitglieder des Advisory Boards werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Das Advisory Board tritt bei Bedarf zusammen, auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag eines Mitglieds des Advisory Boards.
- d. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Advisory Boards einholen. Das Advisory Board kann jedoch keine Beschlüsse fassen, die den Vorstand oder die Mitgliederversammlung binden.
- e. Mitglieder des Advisory Boards haben das Recht, an Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- f. Sie haften nicht für Entscheidungen des Vereins und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- g. Mitglieder des Advisory Boards können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand niederlegen.
- h. Der Vorstand kann Mitglieder des Advisory Boards jederzeit abberufen, falls sie ihre Aufgaben nicht erfüllen oder gegen die Interessen des Vereins handeln.

E AUFLÖSUNG, LIQUIDATION und FUSION

20. Auflösung und Liquidation

20.1 Der Verein WUASIKAMAS Schweiz wird aufgelöst und liquidiert durch:

- a. Unmöglichkeit, den Zweck der Stiftung zu erfüllen.
- b. Entscheidung der zuständigen Behörde.
- c. Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem in den Statuten erforderlichen Quorum.

20.2 Die Liquidation wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, durch das Co-Präsidium durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch anstelle des Co-Präsidium einen oder mehrere externe Liquidatoren ernennen.

20.3 Nach Abschluss der Liquidationsarbeiten und Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen (Gewinn und Kapital), soweit vorhanden, einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die sich für indigene Völker einsetzt. Die Auswahl dieser Organisation erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

21. Fusion

21.1 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Zeichnungsberechtigung

22.1 Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt in der Regel kollektiv zu zweien. Diese Regelung ist im Vereinsreglement festgelegt.

23. Statutenänderungen

23.1 Änderungsanträge werden zunächst vom Vorstand geprüft und anschliessend zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder nötig.

24. Haftung

24.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins WUASIKAMAS Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

25. Nicht geregelte Fälle

25.1 In diesen Statuten nicht geregelte Fälle werden gemäss den Bestimmungen des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) und den allgemein anwendbaren Gesetzen des schweizerischen Rechts gelöst.

25.2 Bei Fragen, die indigene Rechte betreffen, werden zusätzlich die Grundsätze des indigenen Gewohnheitsrechts sowie die entsprechenden internationalen Abkommen wie das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker als Leitlinien herangezogen.

26. Nutzungsrechte der Marke WUASIKAMAS

Das Unternehmen HATUNIUIAIPA SAS ist Eigentümer der Marke WUASIKAMAS, die in Kolumbien registriert ist. Die INTERNATIONALE WUASIKAMAS STIFTUNG ist eine gemeinnützige Organisation, durch die HATUNIUIAIPA SAS horizontale Solidarität in Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialfragen mit verschiedenen marginalisierten Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichen Teilen der Welt umsetzt und so zum Schutz der Biodiversität beiträgt. Die Organisation WUASIKAMAS Schweiz stärkt dieses Solidaritätsziel, indem sie Kräfte bündelt, um ein harmonisches Zusammenleben aller Lebenssysteme (menschlich, nicht-menschlich und spirituelle Wesen) auf der ganzen Erde zu fördern. Aus diesem Grund werden die Nutzungsrechte der Marke WUASIKAMAS durch die INTERNATIONALE WUASIKAMAS STIFTUNG dem Verein WUASIKAMAS Schweiz gewährt, vorausgesetzt, dass die hier beschriebenen Ziele und Prinzipien eingehalten werden.



27. Inkrafttretung der Statuten

27.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05. April 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort / Datum: Bern, 05. April 2025

Ana Cristina Rodriguez Munoz
Gründerin und Co-Präsidentin

Reto Regez
Gründer und Co-Präsident

Natalia Peralta Duran
Gründerin und Vorstandsmitglied

Hernando Chindoy Chindoy
Gründer und Vorstandsmitglied